



# Merkblatt Neupflanzung und Aufwertung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen

Im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge des Kantons St.Gallen

Ergänzung zur Massnahme 5.1.3 Hecken, Feld- und Ufergehölzen im Handbuch für Landschaftsqualitätsbeiträge LQB des Kantons St.Gallen.

## Anforderungen

- Neupflanzungen oder Ergänzungspflanzungen bei der Aufwertung von Gehölzen werden nur unterstützt, wenn sie als Biodiversitätsförderfläche BFF "Hecken, Feld- und Ufergehölze (mit Krautsaum)" gemäss DZV angemeldet werden und die Anforderungen der Qualitätsstufe 2 erfüllen (nächster Abschnitt).
- Vor der Umsetzung wird ein Gesuch beim Landwirtschaftsamt St.Gallen (LWA) eingereicht und das Vorhaben wird gemäss Bewilligung des LWA umgesetzt.
- Achtung: Einmal angelegte Hecken sind gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) geschützt. Bei einer Pflanzung auf Pachtland ist daher das Einverständnis des Eigentümers erforderlich.
- Gegenüber Strassen, Wegen und Liegenschaftsgrenzen muss ein minimaler Abstand von 3 m eingehalten werden. Die Pflanzung auf einer Liegenschaftsgrenze ist möglich, wenn eine schriftliche Vereinbarung mit dem Nachbarn inkl. Regelung der Pflege vorliegt (bei Gemeinde hinterlegen).
- Keine Heckenpflanzungen an stark befahrenen Strassen.
- Mind. 10 m Abstand vom Wald, wenn die Hecke parallel zum Waldrand verläuft.
- Neupflanzung muss inklusive Krautsaum mindestens 1 Are erreichen.

## Anforderungen BFF Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Qualitätsstufe 2

- Anforderungen Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum (Code 0852):
  - Beidseitiger Krautsaum (KS) von je 3 bis 6 m Breite (KS zählt zur Hecke)<sup>1</sup>. Pflege KS: 1. Schnitt und Herbstweide wie extensiv genutzte Wiese, Schnitt mind. alle 3 Jahre, Abführen des Schnittgutes obligatorisch, Mulchen verboten. In Weiden: Weidenutzung ab Schnitttermin erlaubt.
  - Gehölzpflege: Keine Düngung und Pflanzenschutzmittel, sachgerechte Pflege nur während Vegetationsruhe, mind. alle acht Jahre, abschnittsweise und max. auf einem Drittel der Fläche pro Winter.
- Weiterführende Anforderungen der Qualitätsstufe 2 (Neupflanzungen):
  - Mind. 2 m Breite des Gehölzes (ohne KS), also dreireihige Pflanzung
  - Alle Strauch- und Baumarten einheimisch
  - Pro 10 m mind. 5 verschiedene Strauch- und Baumarten
  - Mind. 20% der Strauchschicht dornentragend (bei Pflanzung mind. 30%)
  - Max. zwei Nutzungen des KS pro Jahr, Pause zwischen Nutzungen mind. 6 Wochen, Einsatz von Mähauflbereitem verboten

<sup>1</sup> Ausnahme: Gehölz auf Grenze der LN, an Strasse, Weg, Mauer, Wasserlauf: Krautsaum einseitig



## Anforderungen Planung / Artenauswahl / Pflanzung / Pflege

- Pflanzung ausschliesslich einheimischer Arten in ihrer Wildform (keine speziellen Züchtungen/Selektionen) gemäss Artenliste Kt. SG. Bei der Artenauswahl sind die Standorteigenschaften zu berücksichtigen.
- Bei Pflanzenbestellung regionale Herkunft des Pflanzguts verlangen (Anbieterliste unten).
- In der Nähe von Obst- und Beerenanlagen sowie Reben Angaben zu Wirtspflanzen von Feuerbrand, Kirschessigfliege und Sharka in der Artenliste berücksichtigen. Die Pflanzung von Feuerbrandwirtspflanzen innerhalb von 500 m um Feuerbrand-schutzobjekte wird nicht unterstützt ([www.geoportal.ch/ktsg](http://www.geoportal.ch/ktsg) → Feuerbrand Kt SG).
- Planung und Pflanzung gemäss Agridea-Merkblatt und Hinweisen in der Artenliste Kt. SG (Links unten).
- Für die Planung der Heckenneupflanzung wird eine Koordination mit der lokalen Vernetzungsträgerschaft, dem Forstdienst und/oder der landwirtschaftlichen Beratung empfohlen.
- Weitere Pflege: Regelmässiges Ausmähen der Heckenpflanzen in den ersten Jahren (nur rund um die Gehölze, der Krautsaum muss stehen bleiben).

## LQ-Beiträge

- Einmaliger Beitrag von Fr. 5.- pro gepflanztem Strauch oder Baum
- Maximal 300 m und/oder 1000 Pflanzen pro Objekt
- Die Auszahlung bedingt das fristgerechte und vollständige Einreichen der Umsetzungsbestätigung mit Kaufquittung, Foto des gepflanzten Gehölzes und QII-Kontrollbestätigung
- Weitere mögliche jährliche Beiträge:
  - Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe I und II: Fr. 50.-/a
  - Biodiversitätsbeitrag Vernetzung: Fr. 10.-/a
  - Landschaftsqualitätsbeitrag: Fr. 15.-/a

## Vorgehen

1. Interessensbekundung bis Ende August an Trägerschaft
2. Nach Freigabe durch Trägerschaft: Gesuchstellung an LWA bis Ende Oktober
3. Nach Bewilligung durch LWA: Pflanzungen bis spätestens Ende April
4. Anmeldung als BFF QII während Strukturdatenerhebung Februar/März der Pflanzzeit
5. Meldeformular mit Rechnung für das Pflanzmaterial (inkl. Auflistung der Anzahl Pflanzen pro Art) und Foto des gepflanzten Gehölzes bis Ende April an LWA
6. Überprüfung der Erreichung der Qualitätsstufe II durch LWA

## Weitere Grundlagen und Informationen

- Artenliste einheimische Heckensträucher und Bäume Kanton SG ([Link](#))
- Gesuchsformular ([Link](#))
- Mustergesuch mit Pflanzplan ([Link](#))
- Liste Heckenpflanzenanbieter St.Gallen ([Genetische Vielfalt | sg.ch](http://GenetischeVielfalt.sg.ch))
- Merkblatt "Hecken richtig pflanzen und pflegen", [Agridea 1613\\_D](#)
- Merkblatt "Unsere einheimischen Heckenpflanzen" [Agridea, 1614\\_2\\_D](#) als Ergänzung zur Artenliste mit Fotos und Beschreibungen der Arten
- Beratungsangebot:
  - Kontakte Fachstelle Pflanzenbau/Umwelt, Landwirtschaftliches Zentrum SG: Nicole Inauen, 058 228 24 95, [nicole.inauen@sg.ch](mailto:nicole.inauen@sg.ch), Standort Flawil
  - Kontakte Forstdienst: [Revierförster Forstbetriebe Waldregionen KFA | sg.ch](http://RevierforsterForstbetriebeWaldregionenKFA.sg.ch)